

Zweckverband «Forstrevier Frenkentäler»

Verbandsgemeinden mit Wald

Einwohnergemeinde Arboldswil, Bürgergemeinden Bretzwil, Lampenberg, Langenbruck, Einwohnergemeinden Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Bürgergemeinden Reigoldswil, Titterten und Waldenburg

sowie

Verbandsgemeinden ohne Wald

Einwohnergemeinde Bretzwil, Lampenberg, Langenbruck, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg

Statuten

***Fassung vom 16. Oktober 2025
für die Bürgergemeinde- und Gemeindeversammlungen***



A Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1 Zweckverband

1 Unter dem Namen **Zweckverband «Forstrevier Frenkentäler»** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 lit. c GemG¹ und § 34 kWaG.².

2 Der Sitz des Zweckverbands ist Waldenburg.

3 Verbandsgemeinden können Einwohner- oder Bürgergemeinden mit eigenem Wald, aber auch Einwohnergemeinden ohne Waldeigentum sein. Verbandsgemeinden ohne eigenen Wald übernehmen mit der Mitgliedschaft keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und haben kein Anrecht auf ein Mitglied in der Forstkommission.

4 Die Verbandsgemeinden und deren Waldflächen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2 Zweck und Ziel

1 Der Zweckverband dient der gemeinsamen fachgerechten, effektiven und effizienten Bewirtschaftung des Waldes der Verbandsgemeinden und gilt als Revierverband im Sinne von § 34 kWaG. Er unterstützt die Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Wald und übt für den Kanton die Forstaufsicht im Forstrevier aus.

2 Der Zweckverband organisiert die gemeinsame Waldbewirtschaftung mittels Schaffung eines unternehmerischen Forstbetriebs. Der Forstbetrieb bewirtschaftet den Wald nachhaltig und erfüllt die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich. Weiter ist er verpflichtet den Verbandsgemeinden Dienstleistungen zur Bewältigung von ausserordentlichen Naturereignissen, für die Öffentlichkeitsarbeit, zur Pflege und zum Schutz der Natur sowie zum Unterhalt von Infrastrukturanlagen anzubieten.

3 Der Forstbetrieb erbringt Dienstleistungen, welche nicht im direkten Zusammenhang mit dem Wald der Verbandsgemeinden stehen. Die angebotenen Dienstleistungen beruhen auf seinen Kernkompetenzen. Die Grenzen der Geschäftstätigkeit legt die Forstkommission in der Eignerstrategie fest.

4 Der Zweckverband ist ein attraktiver und sozialer Arbeitgeber.

¹ Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), SGS 180.

² Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998, SGS 570.

Artikel 3 Waldeigentum

1 Der Wald und seine Erschliessungsanlagen bleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

2 Die Verbandsgemeinden stellen ihren gesamten Wald gemäss Anhang inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen dem Zweckverband für die Bewirtschaftung zur Verfügung. Davon ausgenommen ist dauernd oder vorübergehend zweckentfremdeter Waldboden (Rodung).

3 Der Zweckverband bewirtschaftet den übergebenen Wald als eine Einheit und im Rahmen der Gesetze. Er beachtet dabei den Waldentwicklungsplan gemäss § 16 KWaG und er führt, soweit vom Gesetz vorgeschrieben, einen Betriebsplan.

4 Jegliche Entscheidungen über die Pflege und Nutzung des Waldes sind Sache des Zweckverbands. Der Zweckverband schuldet den Verbandsgemeinden keinen Pachtzins oder ähnliche Entschädigungen für die Nutzung ihres Waldes oder ihrer Erschliessungsanlagen.

5 Der Zweckverband ist nicht befugt, Verträge für eine Dauer von mehr als fünf Jahren abzuschliessen. Davon ausgenommen sind CO₂-Projekte. Insbesondere sind alle grundbuchpflichtigen Verträge einzig und alleine Sache der Waldeigentümer.

6 Entschädigungen für die Nutzung des Waldbodens, welche aus Verträgen resultieren, die nicht durch eine Rodungsbewilligung begründet sind und länger als fünf Jahre dauern, gehören je zur Hälfte dem Zweckverband und dem Waldeigentümer. Davon ausgenommen sind CO₂-Projekte. Beim Inkrafttreten der Statuten bereits ausbezahlte Entschädigungen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Leistungen des Zweckverbands für den Unterhalt des besagten Waldes und das Entgelt sind individuell zu vereinbaren.

7 Beiträge und Entgelte, welche die Verbandsgemeinden von Bund, Kanton oder Dritten für die ordentliche Waldbewirtschaftung und zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Wald erhalten, treten sie an den Zweckverband ab.

Artikel 4 Umgang mit anderem Eigentum

1 Soweit der Zweckverband Anlagen und Maschinen benutzt, welche Eigentum eines Verbandsmitglieds sind, entrichtet der Zweckverband für deren Benutzung eine angemessene Miete.

2 Der betriebliche Unterhalt der forstlichen Erschliessung und deren Instandsetzung nach Holzschlägen sind Sache des Zweckverbands. Die Kosten für einen über forstliche Bedürfnisse hinausgehenden Unterhaltsstandard tragen die Verbandsgemeinde und allfällige Nutzniesser.

3 Finanzierung und Durchführung des baulichen Unterhalts der Erschliessungsanlagen sowie die Erstellung von neuen Erschliessungsanlagen werden zwischen Zweckverband, Verbandsgemeinde und allfälligen Nutzniessern fallweise vereinbart.

Artikel 5 Leistungsvereinbarung

1 Der Zweckverband kann mit den Verbandsgemeinden individuelle Leistungsvereinbarungen für jeweils vier Jahre abschliessen.

2 Die Vereinbarungen basieren auf einer Mustervereinbarung.

3 Die Vereinbarungen regeln Leistungen und Preise typischerweise für die Produkte

- a Unterhalt von Strassen und Wegen,
- b Sicherheitsholzerei,
- c Freizeit- und Erholungsinfrastruktur sowie kosmetische Schlagräumung,
- d Natur-, Landschafts- und Heimatschutz,
- e Schutz vor Naturgefahren,
- f Öffentlichkeitsarbeit.

B Betriebsorganisation

Artikel 6 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind

- a die Forstkommission,
- b der Betriebsausschuss,
- c die Betriebsleitung und
- d die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 7 Forstkommission

1 Die Forstkommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten nach § 34e GemG. Sie ist das oberste Organ des Zweckverbands.

2 Die Forstkommission setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsgemeinden mit Wald zusammen. Jede Verbandsgemeinde mit Wald bezeichnet eine stimmberechtigte Vertretung in der Forstkommission. Zusätzlich kann jede Verbandsgemeinde eine Stellvertretung bezeichnen. Diese ist bei Verhinderung der ordentlichen Vertretung stimmberechtigt, sofern sie der Forstkommission im Einzelfall rechtzeitig namentlich gemeldet wird. Die Legitimation der Vertretungen

erfolgt vorgängig zur entsprechenden Kommissionssitzung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung der Exekutive der Verbandsgemeinde an den Vorsitz der Forstkommision.

3 Die Forstkommision trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Die Einladung mit Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen. Drei Mitglieder der Forstkommision können eine ausserordentliche Sitzung der Forstkommision verlangen. Der oder die Vorsitzende führt die Sitzung innert sechs Wochen nach Erhalt des Antrags durch.

4. Die Forstkommision ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie konstituiert sich selbst. Die Forstkommision beschliesst, soweit nicht anders vermerkt, mit einfacher Mehrheit. Sitzungen sind zu protokollieren.

5 Verbandsgemeinden, welche weniger als 300'000 CHF Grundkapital zur Verfügung stellen, haben eine Stimme. Verbandsgemeinden, welche 300'000 CHF Grundkapital oder mehr zur Verfügung stellen, haben zwei Stimmen.

6 Die Aufgaben der Forstkommision sind:

- a Beschluss der Statuten (einstimmiger Beschluss); vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.
- b Erlass der Verordnung nach Artikel 12 zum Grundkapital.
- c Genehmigung der Eignerstrategie des Zweckverbands (Beschluss mit Zweidrittelmehrheit).
- d Wahl des Betriebsausschusses (alle zwei Jahre).
- e Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder der Forstkommision, des Betriebsausschusses und der Rechnungsprüfungskommission.
- f Wahl der Rechnungsprüfungskommission aus maximal drei Gemeinden.
- g Genehmigung des Jahresbudgets und Kenntnisnahme der Finanz- und Investitionsplanung.
- h Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung.
- i Genehmigung von Krediten (ohne Leasingverträge).
- j Entlastung des Betriebsausschusses.
- k Beschluss zur Aufnahme von neuen Verbandsgemeinden (Beschluss mit Zweidrittelmehrheit); vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.
- l Genehmigung des Betriebsplans gemäss kWaG.

7 Bei der Zusammensetzung des Betriebsausschusses achtet die Forstkommision auf eine hohe Fachkompetenz und eine repräsentative Vertretung des Grundkapitals.

8 Die Forstkommision bestimmt jährlich eine neue Vertretung einer Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde mit Wald. Sie achtet dabei auf das Rotationsprinzip.

9 Die Mitglieder der Forstkommision werden durch den Zweckverband entschädigt.

10 Die Revierförsterin oder der Revierförster nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Forstkommision teil. Die Kreisforstingenieurin oder der Kreisforstingenieur ist zur Sitzungsteilnahme berechtigt. Sie haben beratende Stimme.³

Artikel 8 Betriebsausschuss

1 Der Betriebsausschuss ist für die strategische Führung des Forstbetriebs verantwortlich.

2 Der Betriebsausschuss setzt sich aus total 5–6 Mitgliedern zusammen. Er besteht aus Mitgliedern der Forstkommision und bei Bedarf aus 1–2 externen Fachleuten. Sie sind jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Betriebsausschuss trifft sich vier- bis sechsmal pro Jahr und konstituiert sich selbst.

3 Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind:

- a Wahl der Betriebsleitung sowie des oder der Vorsitzenden.
- b Aufsicht des Forstbetriebs.
- c Beschluss der Finanz- und Investitionsplanung.
- d Beschluss des Jahresbudgets.
- e Beschluss der Jahresrechnung und Antrag für die Gewinnverwendung.
- f Beschluss für die Aufnahme von Krediten.
- g Beschluss der Eignerstrategie des Zweckverbands, welche insbesondere Artikel 2 der vorliegenden Statuten konkretisiert.
- h Genehmigung der Unternehmensstrategie.

4 Der Betriebsausschuss erlässt die folgenden Weisungen.

- a Dienst-, Gehalts- und Personalweisung.
- b Weisung zur Betriebsorganisation mit Organigramm.
- c Unterschriftenweisung.

5 Die Entschädigung der Mitglieder des Betriebsausschusses erfolgt durch den Zweckverband.

³ §61 Abs. 3 kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998, SGS 570.11

Artikel 9 Betriebsleitung

- 1 Die Betriebsleitung ist für die operative Führung des Forstbetriebs verantwortlich.
- 2 Die Betriebsleitung setzt sich aus 1–3 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied der Betriebsleitung verfügt über eine forstliche Ausbildung als Förster oder Forstingenieur.
- 3 Die Aufgaben der Betriebsleitung sind:
 - a Betriebsführung.
 - b Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben im Revier gemäss § 35 kWaG.
 - c Erstellen der Finanz- und Investitionsplanung.
 - d Erstellen des Jahresbudgets.
 - e Rechnungsführung.
 - f Vorbereiten der Unternehmensstrategie.
 - g Vorbereiten von Weisungen.
 - h Vorbereiten des Betriebsplans gemäss kWaG.
- 4 Die detaillierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Betriebsleitung gehen aus den erlassenen Weisungen des Betriebsausschusses hervor.

Artikel 10 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zusammen. Die Mitglieder werden von der Forstkommision für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
- 2 Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach § 99 und 100 GemG. Sie kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfarbeiten beauftragen.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Forstkommision und den Exekutiven der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.
- 4 Die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der mit Prüfarbeiten beauftragten Firma erfolgt durch den Zweckverband.

Artikel 11 Personal

Der Zweckverband schliesst mit seinen Angestellten ausschliesslich privatrechtliche Arbeitsverträge ab.

C Finanzen

Artikel 12 Grundkapital

1 Das Grundkapital wird durch die einzelnen Verbandsgemeinden mit Wald bestimmt und einbezahlt. Es beträgt mindestens immer 600 CHF pro Hektar und höchstens 1800 CHF pro Hektar eingebrachte Waldfläche.

2 Die vorgesehene Aufteilung des Grundkapitals auf die Verbandsgemeinden wird innerhalb des Rahmens von Absatz 1 in einer Verordnung geregelt.

3 Die Forstkommision passt auf Antrag von Verbandsgemeinden alle fünf Jahre deren Anteil am Grundkapital mittels Änderung der Verordnung gemäss Absatz 2 an. Geplante Anpassungen sind der Forstkommision sechs Monate zum Voraus mitzuteilen.

Artikel 13 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahrs.

Artikel 14 Eigenkapital und Gewinnausschüttung

1 Zwecks Bildung von betrieblichen Reserven für wirtschaftlich schwierige Zeiten strebt der Zweckverband ein maximales Eigenkapital, bestehend aus Grundkapital und Gewinnvortrag, von 3.5 Mio. CHF an.

2 Solange das angestrebte Eigenkapital nicht erreicht ist, werden zwei Drittel des Jahresgewinns für die Reservenbildung verwendet und als Gewinnvortrag fortgeschrieben.

3 Mindestens ein Drittel des Jahresgewinns ist an die Verbandsgemeinden auszuschütten. Der Verteilschlüssel richtet sich nach dem einbezahlten Grundkapital. Bei Erreichen des maximalen Eigenkapitals ist der gesamte Jahresgewinn an die Verbandsgemeinden auszuschütten.

Artikel 15 Investitionen

1 Investitionen sind durch den Zweckverband zu tragen.

2 Der Zweckverband kann für langfristige Investitionen Kredite aufnehmen.

Artikel 16 Überschuldung

1 Der Betriebsausschuss überwacht die Zahlungsfähigkeit des Zweckverbands. Droht der Zweckverband zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Betriebsausschuss mit der gebotenen Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.

2 Sinkt das Eigenkapital unter zwei Drittel des Grundkapitals, kann die Forstkommission auf Beginn des nächsten Rechnungsjahrs bei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde die Erhöhung des Grundkapitals beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Bürger- respektive Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden mit eigenem Wald. Lehnt eine oder mehrere Verbandsgemeinden die Nachschussbeteiligung ab, so kann die Forstkommission alternativ über Leistungsanpassungen oder Kredite zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit entscheiden. An Kapitalerhöhungen beteiligen sich ausschliesslich Verbandsgemeinden mit eigenem Wald.

3 Für Verbindlichkeiten haftet der Zweckverband ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

D Schlussbestimmungen

Artikel 17 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.

Artikel 18 Eintritt von Verbandsgemeinden

1 Gemeinden, welche dem Zweckverband beitreten möchten, stellen schriftlich ein Gesuch an die Forstkommission.

2 Der Betriebsausschuss erstattet der Forstkommission schriftlich Bericht über die organisatorischen und finanziellen Konsequenzen des Beitritts.

3 Die Forstkommission beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über den Beitritt der Gemeinde, das einzubringende Grundkapital und die akzeptierten Sacheinlagen. Die eintretende Gemeinde beschliesst den definitiven Beitritt zum Zweckverband an der Gemeindeversammlung.

4 Der Beitritt neuer Gemeinden setzt die Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft voraus.

Artikel 19 Austritt von Verbandsgemeinden

1 Verbandsgemeinden, welche einem anderen Revierverband nach § 34 kWaG beitreten wollen und an der Gemeindeversammlung ihren Austritt aus dem Zweckverband beschlossen haben, teilen ihren Austritt mindestens ein Jahr vorher der Forstkommision schriftlich mit. Austritte erfolgen ausschliesslich auf Ende eines Geschäftsjahrs.

2 Der Zweckverband erstattet dem austretenden Verbandsmitglied das einbezahlte Grundkapital sowie 80% des zustehenden Gewinnvortrags. Sofern das per Austrittsdatum vorhandene Eigenkapital geringer als das einbezahlte Grundkapital ist, beschränkt sich die Zurückzahlung auf den Anteil am vorhandenen Eigenkapital.

3 Der Austritt eines oder mehrerer Verbandsgemeinden bedarf der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.

Artikel 20 Auflösung

1 Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

2 Die Einzelheiten der Auflösung werden durch die Forstkommision beschlossen.

3 Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt die Auflösung.

Artikel 21 Aufhebung bisheriger Regelungen

Die bisherigen Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Frenkentäler vom 8. Dezember 2020 werden mit Inkrafttreten der Statuten aufgehoben.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten gemäss § 34d, 47 und 168 GemG nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

E Übergangsbestimmungen

Artikel 23 Aufnahme des Forstbetriebsverbands Dottlenberg

1 Das erste Geschäftsjahr nach Inkrafttreten der Statuten dauert vom 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2027. Es dient zur Aufnahme der acht neuen Verbandsgemeinden aus Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Titterten.

2 In den ersten sechs Monaten des ersten Geschäftsjahrs

- a werden die Erfolgsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr abgeschlossen und die Geschäftsbilanz per 31. Dezember 2025 erstellt;
- b werden der Jahresgewinn 2025 und der bisherige Gewinnvortrag gemäss Geschäftsbilanz in Grundkapital umgewandelt;
- c erlässt die Forstkommission die Verordnung über das Grundkapital nach Artikel 12 Absatz 2.

3 Die acht neuen Verbandsgemeinden treten am 1. Juli 2026 in den Zweckverband ein. Die Forstkommission revidiert bis zum 30. November 2026 die Verordnung über das Grundkapital nach Artikel 12 Absatz 2 und die neuen Verbandsgemeinden mit Wald zahlen bis am 31. Dezember 2026 ihr Grundkapital ein.

Diese Statuten wurden beschlossen durch

Gemeindeversammlung Arboldswil vom



Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in

Bürgergemeindeversammlung Bretzwil vom



Der/Die Bürgerpräsident/in

Der/Die Bürgerschreiber/in

Gemeindeversammlung Bretzwil vom



Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in

Bürgergemeindeversammlung Lampenberg vom



Der/Die Bürgerpräsident/in

Der/Die Bürgerschreiber/in

Gemeindeversammlung Lampenberg vom



Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in

Bürgergemeindeversammlung Langenbruck vom



Der/Die Bürgerpräsident/in

Der/Die Bürgerschreiber/in



Gemeindeversammlung Langenbruck vom

Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in



Gemeindeversammlung Lauwil vom

Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in



Gemeindeversammlung Liedertswil vom

Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in



Gemeindeversammlung Niederdorf vom

Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in



Gemeindeversammlung Oberdorf vom

Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in



Bürgergemeindeversammlung Reigoldswil vom

Der/Die Bürgerpräsident/in

Der/Die Bürgerschreiber/in



Gemeindeversammlung Reigoldswil vom

Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in

Bürgergemeindeversammlung Titterten vom



Der/Die Bürgerpräsident/in

Der/Die Bürgerschreiber/in

Gemeindeversammlung Titterten vom



Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in

Bürgergemeindeversammlung Waldenburg vom



Der/Die Bürgerpräsident/in

Der/Die Bürgerschreiber/in

Gemeindeversammlung Waldenburg vom



Der/Die Gemeindepräsident/in

Der/Die Gemeindeschreiber/in

Diese Statuten wurden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am



F Anhang «Verbandsgemeinden»

11 Verbandsgemeinden mit Wald

Körperschaft	Gesamtwaldfläche [ha]	eigener Wald [ha]
Einwohnergemeinde Arboldswil [°]	137	96.7
Bürgergemeinde Bretzwil	0	208.3
Bürgergemeinde Lampenberg [°]	0	72.5
Bürgergemeinde Langenbruck	0	284.2
Einwohnergemeinde Lauwil	337	79.4
Einwohnergemeinde Liedertswil [°]	102	84.6
Einwohnergemeinde Niederdorf [°]	107	73.4
Einwohnergemeinde Oberdorf [°]	265	198.4
Bürgergemeinde Reigoldswil	0	292.7
Bürgergemeinde Titterten [°]	0	95.3
Bürgergemeinde Waldenburg	0	382.8

[°] neue Verbandsgemeinde

6 Verbandsgemeinden ohne Wald

Körperschaft	Gesamtwaldfläche [ha]	eigener Wald [ha]
Einwohnergemeinde Bretzwil	262	0
Einwohnergemeinde Lampenberg [°]	151	0
Einwohnergemeinde Langenbruck	649	0
Einwohnergemeinde Reigoldswil	379	0
Einwohnergemeinde Titterten [°]	128	0
Einwohnergemeinde Waldenburg	495	0

[°] neue Verbandsgemeinde

Total	3012	1868
--------------	-------------	-------------